

halten in Sachsen bestehen. Die Frage, ob dem Staate die Sorge, daß die in ihren eigentlichen Gewerben nicht zu Beschäftigten auf eine andere Weise eine zu ihrer Ernährung hinreichende Arbeit erhalten, so daß sie im Stande bleiben, sich und ihre Familien vor Dürftigkeit zu schützen, obliegt, möchte durch die sächsische Gesetzgebung dahin entschieden sein, daß, da lediglich die einzelnen Gemeinaden für ihre Armen zu sorgen haben, auch hierzu die Verbindlichkeit der Gemeinden allein eintritt. Es hat jedoch die Staatsregierung bei dem durch das Stillstehn der Fabriken und den Mißwachs des vorigen Jahres eingetretenen allgemeinen Nothstande verschiedener Landesdistricte an diesem Grundsatz nicht festgehalten, und, soweit möglich, Hülfe und Unterstützung geleistet. Wenn man aber auch Millionen von Unterstützungsgeldern in die Noth leidenden Landestheile senden wollte, es würde nur die augenblickliche vorhandene Noth mildern, keineswegs aber für die Zukunft damit Etwas geschehen sein. Weit mehr wird es nützen, wenn den müßigen Händen, die nach Arbeit verlangen, Beschäftigung geschafft wird.

Die Deputation glaubt aber nicht, daß dieser Zweck durch Arbeitshäuser, die von dem Staate errichtet sind, erlangt werden kann. Es kann zugegeben werden, daß die Sorge für die Möglichkeit des Arbeitsverdienstes jeder unmittelbaren Unterstützung vorzuziehen ist, da der Unterstützte weder die Arbeitsgewohnheit verliert, noch unter die Classe der Almosenpercipienten herabsinkt. Der Staat hat sich dieser Sorge nicht entzogen, und, wie bereits oben erwähnt, durch Ausführung von Bauten zu helfen gesucht. Die Errichtung besonderer Werk- oder Arbeitshäuser liegt aber außer dem Bereiche seiner Verpflichtung und kann nur Sache der einzelnen Communen, denen nach Befinden eine Unterstützung zu Theil werden kann, sein. Der Aufwand zur Einrichtung von gehörig geräumigen, mit Werkzeugen und Vorräthen aller Art ausgestatteten, im Winter beleuchteten und geheizten Gebäuden, in welchen der Arbeitslose freiwillig sich einfindet und seinen Unterhalt erwerben kann, würde im Verhältniß sehr bedeutend sein, und es könnten sehr leicht die Mittel und Wege zum Absatz der Arbeiten fehlen. In einigen städtischen Communen sind dergleichen Arbeitshäuser angelegt worden, sie haben auch dem Bernehmen nach im Kleinen den daran geknüpften Erwartungen entsprochen, während sich bei einer umfassenderen Anlage Uebelstände gezeigt haben.

Da nun in den Petitionen im Allgemeinen auf Errichtung von Arbeitshäusern angetragen worden ist, dieselbe aber auf Kosten des Staats bedenklich fällt, und das Gesuch einer einzelnen Gemeinde um Unterstützung nicht vorliegt, so rathet auch hier die Deputation der verehrten Kammer an,

diesen Punkt B 1 nicht zu bevorworten.

B 2.

Gesuche um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika lagen bereits den Ständen am ersten constitutionellen Landtage vor, es sprach sich jedoch die Ansicht der Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 19. November 1833 dahin aus, daß Unterstützungen des Auswanderns durch Vorschüsse aus Staatscassen in keinem Falle zu rechtfertigen sein würden. Dagegen wurde aber darauf angetragen, die Staatsregierung möge über diejenigen Gegenden Amerikas und sonst, wo es wahrscheinlich sei, daß Auswandernde durch Arbeit und Fleiß ihr Fortkommen finden könnten, nach Befinden an Ort und Stelle genaue Erörterungen anstellen und die Resultate denjenigen, die auswandern wollen, mittheilen lassen.

Eine gleiche Ansicht sprach sich auf dem Landtage 1837,

wo ähnliche Gesuche zur Berathung kamen, in der ständischen Schrift vom 15. September 1837

Landtagsact. 1837, I. Abth. 2. Bd. Seite 678
aus.

Die Auswanderung aus Sachsen nach Amerika ist niemals zahlreich und nur, wenn sie in Masse geschah, die Folge von Nationalschwärmern und Pietismus gewesen. In neuerer Zeit ist die Lust dazu immer mehr verschwunden und noch im vorigen Jahre ein Auswanderungsproject aus Mangel an Theilnehmern gescheitert. Da nun sogar bei dem jüngst eingetretenen Nothstande Auswanderungsgesuche nicht vorgekommen sind, so scheint die Vorliebe für die fernern Ländern ziemlich erloschen.

Die Petenten glauben jedoch, daß der Staat verpflichtet sei, Auswanderungen zu unterstützen, um theils das Vaterland vor Uebervölkerung zu schützen, theils den einheimischen Artikeln des Handels und der Industrie neue Märkte zu gründen. Mittel hierzu können nur in den wirklichen oder moralischen Verpflichtungen der Auswanderer, Hinwirken auf das Fortbestehen aller Erinnerungen an die Heimath, namentlich in Sprache und Sitten und, soviel als möglich, directe ununterbrochene Verbindungen mit dem Mutterlande gefunden werden. Es werden sich aber zur Ausbreitung des Marktes diese Mittel bei der geographischen und politischen Lage des Vaterlandes nicht auffinden lassen, und so würde nur der erste Zweck: Verhinderung der Uebervölkerung, zu erreichen sein. Es ist aber bis jetzt noch nicht erwiesen, daß eine Uebervölkerung in Sachsen stattfindet. Sonach scheint der Staat kein Interesse an der Aufforderung zur Auswanderung und Gründung von Colonien zu haben.

Die Verhältnisse Englands sind von den deutschen so verschieden, daß man sich auf dessen Beispiel gar nicht beziehen kann; denn jenes bedarf der Colonien zur Vermehrung seiner Schiffahrt, sowie zum Absatz seiner Fabrikzeugnisse, und der Marine und erhält für die aufgewendeten Kosten reichlichen Ersatz. In Deutschland ist das Project der Gründung ferner Colonien immer eine auf die Unwissenheit und auf den natürlichen Hang der Deutschen zum Romantischen und Wunderbaren gefußte Handels speculation gewesen. Gegen eine solche können sich aber sächsische Auswanderer durch Erkundigungseinziehung bei der Staatsregierung auf Grund der oben angeführten ständischen Anträge schützen.

Da ein Bedürfniß nicht vorliegt, rathet die Deputation der verehrten Kammer an,

auch diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Abg. v. Gablenz: Zur Abkürzung der Berathung erlaube ich mir eine Anfrage an das Präsidium. Es sind die Anträge ad B 1 und B 2 von mir gestellt, sonst aber nicht in den Petitionen enthalten. Ich würde diese Anträge sehr gern fallen lassen und auf jedes fernere Wort verzichten, wenn die Kammer den Beschluß fassen würde, diese zwei Punkte gleichfalls auf sich beruhen zu lassen, ohne weitem Vortrag, ohne weitere Debatte. Außerdem würde ich mir das Wort erbitten, indem dieselben von andern Gesichtspunkten betrachtet sind.

Präsident D. Haase: Die Anträge sind insofern Gesammteigenthum der Kammer geworden, als sie solche der Deputation überwiesen hat, und dieselben Gegenstand eines Berichtes geworden sind. Inzwischen unterliegen diese Anträge dem Urtheile der Kammer jedenfalls, daher ich keinen Anstand nehme, die Kammer zu fragen: ob sie genehmige, daß der Herr Petent von sei-